

Die Kleinunternehmerregelung ab dem 01.01.2025, es gelten neue Umsatzgrenzen!

- 25.000,00 Euro Gesamtumsatz im Vorjahr und
- 100.000,00 Euro Gesamtumsatz im laufenden Jahr

Das bedeutet, das Unternehmen, die im Vorjahr Umsätze von nicht mehr als 25.000,00 Euro erzielt haben, die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen können. Im laufenden Jahr ist die Umsatzgrenze von 100.000,00 Euro zu beachten. Der Umsatz, mit dem diese Grenze überschritten wird, ist im **vollen** Umfang umsatzsteuerpflichtig. Es ist hier auf die **vereinnahmten** Umsätze abzustellen.

Nach neuem Recht handelt es sich bei den Umsatzgrenzen immer um Nettobeträge. Das bedeutet, dass bzgl. der Prüfung der Umsatzgrenze von regelbesteuerten Unternehmen im aktuellen Jahr die erzielten Nettoumsätze zu beachten sind. Sind diese nicht mehr als 25.000,00 Euro, kann ein Wechsel zur Kleinunternehmerregelung im Folgejahr vorgenommen werden. Jedoch ist ein Wechsel nur zulässig, wenn kein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung erklärt wurde. Ist dies der Fall, ist der Unternehmer 5 Jahre daran gebunden umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu tätigen.

Bestimmte steuerfreie Umsätze, sowie Anlagenverkäufe zählen nicht zur Umsatzgrenze dazu.

Falls ein Unternehmer bzw. ein Unternehmen **mehrere gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten** ausübt, werden alle Umsätze **zusammengerechnet**. Es gibt keine getrennte Kleinunternehmerregelung pro Geschäftsbereich!

In einer **GbR** wird die Umsatzgrenze nicht getrennt pro Gesellschafter betrachtet, sondern für die **gesamte Gesellschaft**. Falls die GbR mit Ihren Umsätzen über die oben genannten Umsatzgrenzen liegt, entfällt für diese die Kleinunternehmerregelung.

